

In welchen Fällen ist der Besuch einer Informationsveranstaltung ausreichend?

Eine Nachbarschaftshelferin oder ein Nachbarschaftshelfer kann anstelle der Schulung zur Vermittlung von Grund- und Notfallwissen (sechs Zeitstunden) eine Informationsveranstaltung für Nachbarschaftshilfe in Präsenz oder onlinebasiert (zwei Zeitstunden) besuchen, wenn berufliche Qualifikationen und Kenntnisse oder der Besuch eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI mit einem Mindestumfang von sechs Zeitstunden nachgewiesen werden können.

Welche beruflichen Qualifikationen und Kenntnisse bzw. Pflegekurse unter diese Regelung fallen, können Sie der folgenden Auflistung entnehmen. Die entsprechenden Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen etc.) müssen bei der Beantragung/Registrierung als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer vorgelegt werden.

Berufliche Qualifikationen, Ausbildung (alphabetisch):

- 1.) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Altenpflegehilfe
- 2.) Ärztinnen und Ärzte
- 3.) Pädagoginnen und Pädagogen
- 4.) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- 5.) Erzieherinnen und Erzieher
- 6.) Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege
- 7.) Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
- 8.) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- 9.) Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und Gesundheits- und Pflegeassistenten
- 10.) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger
- 11.) Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter
- 12.) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- 13.) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- 14.) Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger
- 15.) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- 16.) Logopädinnen und Logopäden
- 17.) Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten
- 18.) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- 19.) Pflegefachpersonen und Pflegeassistenten
- 20.) Psychologinnen und Psychologen
- 21.) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- 22.) Sanitätshelferinnen und Sanitätshelfern
- 23.) Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- 24.) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- 25.) Sozialassistentinnen und Sozialassistenten
- 26.) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

sowie ein Studium in dem Bereich Pflege,
sowie eine schulische zweijährige Ausbildung in dem Bereich Pflege.

Pflegekurse und Schulungen:

- 1.) Basisschulung bzw. Qualifizierungskurs nach § 45a/b SGB XI (alle Bundesländer)
- 2.) Betreuungskraft/-assistent nach § 43b und § 53b SGB XI
- 3.) Pflegeberater nach § 7a SGB XI
- 4.) Pflegebasiskurs mit Praxis
- 5.) Kurse für Seniorenbetreuung/-assistenz
- 6.) Pflegekurse nach § 45 SGB XI (mind. 6 Zeitstunden), z.B. „Hilfe beim Helfen“ der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. oder PfiFf- Pflegekurse
- 7.) Mindestens sechsstündiger Nachbarschaftshilfe- Kurs aus anderen Bundesländern, z.B. aus Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen- Anhalt, Sachsen oder Berlin.

Die obenstehende Auflistung ist nicht abschließend (Stand: Februar 2026). Falls Ihre Qualifikation nicht aufgeführt wird oder Nachfragen bestehen, können Sie sich an das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) wenden. Die Kontaktdaten sind:

Institution	LASV Cottbus Dez. 43 Lipezker Str. 45 03048 Cottbus
E-Mail	alltagsangebote@lasv.brandenburg.de
Telefon	0355 28930